

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Spielhallengesetz (HessSpielhG)

Vom

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Zulassung und den Betrieb von Spielhallen. Ziel ist es, den Bestand von Spielhallen zu begrenzen und ihr Erscheinungsbild so zu regeln, dass keine zusätzlichen Anreize von ihnen ausgehen, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten werden und der Entstehung von Glücksspielsucht vorgebeugt wird.

(2) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient; Schank- und Speisewirtschaften oder Unternehmen, die auch einen gastronomischen Zweck erfüllen und keinen Spielhallencharakter im Sinne des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung haben, sind keine Spielhallen.

§ 2

Erlaubnis

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach diesem Gesetz. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn keine der in Abs. 4 genannten Versagungsgründe vorliegen.

(3) Die Erlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis kann, unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Abs. 4 rechtfertigen würden,
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber in schwerwiegender Weise gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz sowie der erteilten Erlaubnis obliegen.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Anforderungen der §§ 3 bis 10 zuwiderlaufen würde,
2. den Anforderungen des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288), nicht nachgekommen wird,
3. die zum Betrieb einer Spielhalle bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen oder bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder
4. der Betrieb einer Spielhalle insbesondere eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282), oder aus anderen Gründen eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.

(5) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Beschränkungen und Anforderungen an die Ausgestaltung von Spielhallen

- (1) Es ist nur eine Spielhalle je Gebäude oder Gebäudekomplex zulässig (Verbot von Mehrfachkonzessionen).
- (2) Ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle darf nicht unterschritten werden. Abweichend von Satz 1 können unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls andere Mindestabstände festgelegt werden.
- (3) Spielhallen sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick in das Innere der Spielhalle von außen nicht möglich ist. Hierdurch darf nicht der Einfall von Tageslicht in die Spielhalle völlig ausgeschlossen werden.
- (4) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.
- (5) Als Bezeichnung des Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 ist lediglich das Wort "Spielhalle" zulässig.
- (6) In einer Spielhalle dürfen keine technischen Geräte, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, zur Bargeldabhebung vorhanden sein.

§ 4

Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz

- (1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er Sozialkonzepte nach dem

aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen, kontinuierlich zu verbessern und ihr oder sein Personal regelmäßig zu schulen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat Spielerinnen und Spieler sowohl vor Spielbeginn als auch während der Spielteilnahme aktiv über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zu informieren. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber muss über die Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit, die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie informieren.

(3) Der Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen ist unzulässig. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicher zu stellen, dass Minderjährige keinen Zutritt zur Spielhalle haben.

§ 5

Spielersperrn

(1) Zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem nach § 6 mitzuwirken.

(2) Gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen in Spielhallen nicht spielen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch eine Kontrolle eines amtlichen Ausweispapieres oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und einen Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten. Eine Speicherung des Namens der Spielerinnen und Spieler bei dieser Identitätskontrolle ist unzulässig. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber darf ihnen während der Dauer der Spielersperre keine gezielte Werbung zukommen lassen.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, den Antrag auf eine Sperre entgegenzunehmen, die betreffende Spielerin oder den betreffenden Spieler vorläufig vom Spiel auszuschließen und die Aufnahme in die Sperrdatei bei der zuständigen Behörde zu veranlassen (Selbstsperre). Die Verpflichtungen zum vorläufigen Spielausschluss und zur Veranlassung einer Aufnahme in die Sperrdatei gelten auch bei Spielerinnen und Spielern, von denen aufgrund der Wahrnehmung des Spielhallenpersonals, von Meldungen Dritter oder sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(4) Die Daten der gesperrten Spielerinnen und Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden.

(5) Die Dauer der Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde nach § 12 Abs. 1 teilt die Sperre der betroffenen Spielerin oder dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit. Sie ist zugleich verantwortliche Stelle im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) für die Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler.

(6) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag der Spielerin oder des Spielers möglich.

§ 6

Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt.

Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,

4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind in dem Umfang zu übermitteln, der für die Überwachung der Spielersperre erforderlich ist. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind im Rahmen bestehender gesetzlicher Verwendungsregeln zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind mit Ablauf der Sperre zu löschen.

(6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

§ 7

Spielverbote

Die Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Minderjährigen,
2. Personen, deren Teilnahme am Spiel aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erkennbar nicht angemessen erscheint,
3. der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern der Spielhalle sowie deren Vertreterinnen und Vertretern,

4. den Beschäftigten der Spielhalle und ihrer Nebenbetriebe,
5. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Die Spielverbote nach Satz 1 Nr. 3 und 4 gelten auch für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Verwandte ersten und zweiten Grades dieser Personen.

§ 8

Sperr- und Spielverbotszeiten

- (1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 3 Uhr und endet um 11 Uhr.

- (2) Das Spiel ruht
 1. an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 3 Uhr bis 12 Uhr,
 2. am Karfreitag und in der Zeit von 0 Uhr bis 11 Uhr des folgenden Tages,
 3. am Volkstrauertag und am Totensonntag in der Zeit von 3 Uhr bis 24 Uhr und
 4. in der Zeit vom 24. Dezember von 3 Uhr bis zum 2. Weihnachtstag 12 Uhr.

§ 9

Verpflichtungen der Inhaberin oder des Inhabers der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicher zu stellen, dass
 1. in der Spielhalle Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegt,
 2. an den Geldspielgeräten deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei problematischem und pathologischem Spielverhalten angebracht sind,
 3. nur Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist,
 4. Spielregeln und Gewinnplan für Spielerinnen und Spieler leicht zugänglich sind.

- (2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die von ihr oder ihm beschäftigten Personen dürfen zum Zweck des Spieles

1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
3. als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten,
4. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen und
5. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicher zu stellen, dass der Spielerin oder dem Spieler in der Spielhalle neben der Gewinnausgabe nach § 33c Abs. 1 Satz 1 oder § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.

§ 10

Optisch-elektronische Überwachung

(1) Zum Zwecke der Zutrittskontrolle, der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Eingänge, die Kassenräume und die Spielräume (Raumüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung).

(2) Die zur Überwachung erhobenen Daten sind zu speichern. Sie sind spätestens 48 Stunden nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen sind für laufende steuerliche, steuerstrafrechtliche, polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren oder ein laufendes strafgerichtliches Verfahren erforderlich. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die Löschung nach Abs. 2 Satz 2 unterbleibt ferner, wenn die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten dies im Einzelfall für einen erforderlichen Zeitraum angeordnet hat und keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Datenerhebung nach Abs. 1 und die datenverarbeitende Stelle sind von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

§ 11

Aufsicht

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsrechtlich einwandfreien Betrieb der Spielhalle zu sichern. Hierzu zählen insbesondere Anzeige- und Vorlagepflichten, Genehmigungsvorbehalte sowie Prüfungs- und Visitationsrechte, soweit diese nicht bereits aufgrund der mit der Spielhallenerlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen nach § 2 Abs. 3 bestehen. Durch die Befugnis nach Satz 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 8 der Hessischen Verfassung) eingeschränkt.

(2) Die zuständige Behörde hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die von Spielhallen ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielhallen geltenden Rechtsvorschriften und die verfügten Auflagen eingehalten werden und die Gebühren vollständig und pünktlich geleistet werden.

(3) Für die Erlaubnis nach § 2 ist eine Gebühr in Höhe von 2.000 Euro je aufgestelltem Geld- oder Warengewinnspielgerät zu entrichten. Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung und Überwachung der Erlaubnis abgegolten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 12. Januar 2004

(GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Bei Anordnungen nach Abs. 1 Satz 1 findet kein Vorverfahren nach dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung statt. Klagen gegen Anordnungen nach Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2, die Sperrdatei nach §§ 5 und 6, die Einzelfallentscheidungen nach § 10 Abs. 3 und die Aufsicht nach § 11.

(2) Zuständige Behörde für die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs sowie die Einhaltung der Sperrzeiten und Spielverbotstage nach § 8 Abs. 1 und 2 sind die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(3) Die Festlegung der Mindestabstände nach § 3 Abs. 2 Satz 2 obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit.

(4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 14 ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 13

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für das Glücksspielwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über das Nähere zum Anschluss an die Sperrdatei nach § 6 und zur optisch-elektronischen

Überwachung nach § 10. Abweichend von § 12 Abs. 1 und 2 kann die für das Glücksspielwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für das Gewerberecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 2 nicht beachtet,
3. § 2 Abs. 5 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde anzeigt,
4. § 3 Abs. 3 Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen ermöglicht oder den Einfall von Tageslicht durch die Sichtschutzmaßnahme in die Spielhalle vollständig ausschließt,
5. § 3 Abs. 4 Werbung betreibt, von der ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht,
6. § 3 Abs. 5 ein anderes Wort als „Spielhalle“ für das Unternehmen nach § 1 Abs. 2 wählt,
7. § 3 Abs. 6 in der Spielhalle technische Geräte, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, zur Bargeldabhebungen vorhanden sind,
8. § 4 Abs. 1 Satz 1 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
9. § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht über die Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie informiert,
10. § 4 Abs. 3 Satz 1 den Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen zulässt,

11. § 5 Abs. 1 nicht an dem übergreifenden Sperrsystem nach § 6 mitwirkt,
12. § 5 Abs. 2 Satz 1 gesperrte Spielerinnen oder Spieler in Spielhallen spielen lässt,
13. § 5 Abs. 2 Satz 3 den Namen der Spielerin oder des Spielers bei der Identitätskontrolle speichert,
14. § 5 Abs. 2 Satz 4 gesperrten Spielerinnen oder Spielern während der Dauer ihrer Spielersperre gezielte Werbung zukommen lässt,
15. § 5 Abs. 3 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die betreffenden Spielerinnen und Spieler vorläufig vom Spiel auszuschließen und eine Aufnahme in die Sperrdatei bei der zuständigen Behörde zu veranlassen,
16. § 5 Abs. 4 die Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler für andere Zwecke, als die Kontrolle der Spielersperre verwendet,
17. § 7 dem dort aufgeführten Personenkreis die Teilnahme am Spiel ermöglicht,
18. § 8 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber oder als Aufsichtsperson eines Unternehmens nach § 1 Abs. 2 zulässt oder duldet, dass eine Spielerin oder ein Spieler während der Sperr- oder Spielverbotszeiten am Spiel teilnimmt,
19. § 9 Abs. 1 den dort genannten Aufklärungs- und Informationspflichten nicht nachkommt,
20. § 9 Abs. 2 gegen die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Vorgaben verstößt,
21. § 9 Abs. 3 der Spielerin oder dem Spieler nicht zugelassene Gewinnchancen in Aussicht stellt oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt,
22. § 10 Abs. 1 keine optisch-elektronische Überwachung durchführt,
23. § 10 Abs. 2 den Pflichten zur Speicherung und Löschung der Daten nicht ordnungsgemäß nachkommt,
24. § 11 Abs. 1 Satz 1 einer vollziehbaren Maßnahme nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können die Gegenstände,
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen ist, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), ist anzuwenden.

§ 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen und erlaubt sind, gelten für die Dauer von bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als erlaubt. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht des § 2. Unbeschadet des Satzes 1 tritt eine vorzeitige Erlaubnispflicht bei einem Wechsel der Inhaberin oder des Inhabers der Spielhalle ein.

(2) Die Beschränkungen und Anforderungen des § 3 sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach § 2 oder § 33i der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung, die nach Inkrafttreten erteilt worden sind und den Beschränkungen und Anforderungen des § 3 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Mit dem im Rahmen der Föderalismusreform I verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I 2034) wurde mit Neufassung des Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz für das „Recht der Spielhallen“ in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen. Gemäß Art. 125a Absatz 1 GG gilt das diesbezügliche Recht des Bundes solange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird.

Das Recht der Spielhallen ist derzeit in § 33i Gewerbeordnung geregelt und zum Teil durch Regelungen der Spielverordnung konkretisiert.

Hinsichtlich Umfang und Reichweite der neuen Gesetzgebungskompetenz besteht im Schrifttum überwiegend die Auffassung, die auch von der Bundesregierung geteilt wird, dass die in der Föderalismusreform I übertragene Zuständigkeit für die Spielhallen nur die (räumlich radizierte) Spielhallenerlaubnis in § 33i Gewerbeordnung, nicht dagegen das gewerbliche Spielrecht der §§ 33c bis g Gewerbeordnung umfasst.

Demnach können die Länder aufgrund der Kompetenz für das „Recht der Spielhallen“ im Rahmen des derzeitigen § 33i Gewerbeordnung die personen- und ortsgebundenen Anforderungen für die Spielhallenerlaubnis regeln. Diese umfassen die gesamte bauliche und situative Ausgestaltung der Spielhallen, wie u.a. ihre Belegenheit, Größe sowie Öffnungs- und Sperrzeiten. Die Länder können zudem Trenn- und Abstandsregelungen vorsehen und so beispielsweise auf die Entwicklung von Spielhallenkomplexen reagieren. Umfasst von der neuen Länderkompetenz sind auch auf die Person des Betreibers bezogene Anforderungen wie beispielsweise die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Spielhalle (z.B. Qualifikationsanforderungen, auch gegenüber dem Aufsichtspersonal) oder die Überwachungs-, Informations- und Aufklärungspflichten wie sie bereits in § 6 Absatz 1 und 4 Spielverordnung angelegt sind.

Von dieser Regelungskompetenz wird mit vorstehendem Gesetz Gebrauch gemacht und zugleich ein ordnungsrechtlicher Rahmen geschaffen, der das Spiel an Geld- oder

Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit dem restriktiven Ordnungsrahmen für das Automatenpiel in Spielbanken homogenisiert, da wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge die höchste Suchtgefahr vom (gewerblichen) Automatenpiel ausgeht.

Einzelbegründung:

Zu § 1:

Abs. 1 stellt klar, dass das Land Hessen von seiner Gesetzgebungskompetenz für das „Recht der Spielhallen“ durch die Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) Gebrauch macht. Das Land Hessen nimmt damit die nach Art. 125a Abs.1 Satz 1 des Grundgesetzes fortgeltende Gewerbeordnung (GewO) und die hierzu erlassene Spielverordnung (SpielV) in Bezug und ersetzt diese, soweit notwendig, nach Art.125a Abs.1 Satz 2 GG durch eigenes Landesgesetz.

Abs. 2 definiert den Begriff der Spielhalle mittels einer Verweisung auf die GewO. Das Gesetz regelt nur Spielhallen im Sinne des § 33i Abs.1 Satz 1 GewO. Vom Anwendungsbereich des Hessischen Spielhallengesetzes (HessSpielhG) ausgenommen sind mangels suchtgefährdender Wirkungen Unternehmen, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wie z.B. reine Kegel- oder Bowlingbahnen oder ein reine Billard-Cafés.

Gaststätten oder Unternehmen, die auch einen gastronomischen Zweck erfüllen, wie z.B. Tankstellen, Kaffeeverkaufsbetriebe, Fleischereien, Bäckereien und andere, sind vom Anwendungsbereich nur ausgenommen, sofern sie keinen Spielhallencharakter im Sinne des § 33i Abs.1 Satz 1 GewO haben. Insoweit ist die zur Auslegung des Spielhallenbegriffes im Sinne des § 33i Abs. 1 Satz 1 GewO ergangene Rechtsprechung von der zuständigen Behörde unverändert heranzuziehen. Die Erlaubnispflicht gemäß § 33i Abs. 1 Satz 1 GewO entfällt beispielsweise nicht, wenn der Betreiber den Betrieb des Geschäftslokals nicht entsprechend der ihm erteilten Geeignetheitsbestätigung als Schank- oder Speisewirtschaft ausrichtet, sondern tatsächlich einen spielhallenähnlichen Betrieb unterhält (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2010, Az.: OVG 1 S 224.10).

Zu § 2:

In Abs. 1 wird der Erlaubnisvorbehalt formuliert. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften ergeben sich z.B. aus dem Gewerberecht oder dem Baurecht. Die Anforderungen in Abs. 2 bis 5 entsprechen weitestgehend denen des Spielbankengesetzes sowie des § 33i GewO. Neu hinzugekommen sind die Anforderungen zur Geldwäschebekämpfung (Abs. 4 Nr. 2) sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Abs. 4 Nr. 3). Abs. 3 stellt klar, dass aus ordnungsrechtlicher Sicht, unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), insbesondere die in Nummer 1 und 2 genannten Gründe zu einem Widerruf der Erlaubnis führen können.

Zu § 3:

Mit dieser Vorschrift wird das Maß bestimmt, nach dem der Betrieb von Spielhallen aus Sicht des Gesetzgebers ordnungspolitisch noch vereinbar ist. Da die bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten - Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) - nicht immer den Effekt haben, der ordnungspolitisch notwendig wäre, sollen die bauordnungsrechtlichen um die ordnungsrechtlichen Anforderungen ergänzt werden. So gelten beispielsweise die Festsetzungen eines Bebauungsplans grundsätzlich nur auf der Grundlage der jeweiligen Fassung der BauNVO im Zeitpunkt des Planerlasses. Dies kann dazu führen, dass für zu unterschiedlichen Zeiten aufgestellte Bebauungspläne auch unterschiedliche Fassungen der BauNVO gelten und damit das bauordnungsrechtliche Instrumentarium des BauGB nur eingeschränkt nutzbar ist.

Durch Abs. 1 wird sichergestellt, dass die Genehmigung einer Spielhalle, die in einem räumlichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen ist. Abs. 2 regelt einen Mindestabstand von 500 Metern zwischen Spielhallen. Satz 2 enthält eine Ermessensvorschrift, die eine Unterschreitung des festgelegten Mindestabstands im Einzelfall ermöglicht.

Mit den Regelungen der Abs. 3 und 4 werden ordnungsrechtliche Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild der Spielhallen geknüpft. In Abs. 5 wird erstmals der Begriff „Spielhalle“ als allein zulässige Bezeichnung der Spielhallen im Sinne des § 1 Abs. 2 festgelegt. Dies soll der Transparenz und einer besseren Abgrenzung zwischen Spielbanken und Spielhallen dienen.

Abs. 6 dient als besonderes Instrument dem Spielerschutz. Aktuell hat in den meisten Spielhallen der Spieler die Möglichkeit, mittels EC-Karte oder Kreditkarte schnell Bargeld zu erlangen. Gerade Problemspieler können sich so in einer Hochphase schnell neue Barmittel verschaffen. Zudem könnte ein „Abkühlen“ des „ordentlichen Spielers“, d.h. Verlassen der Spielstätte, Wegstrecke zu einem Bankautomaten, die Möglichkeit der Kontostandsabfrage, gerade für diesen Personenkreis hilfreich sein.

Zu § 4:

Mit der Regelung in Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass Betreiber von Spielhallen aktiven Spielerschutz betreiben. Hierzu haben die Betreiber von Spielhallen entweder Sozialkonzepte nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand selbst zu entwickeln oder von den als förderungsfähig anerkannten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen; entsprechende Entscheidungen trifft zum Beispiel das für die Gesundheitsvor- und -fürsorge zuständige Ministerium. In Abs. 2 werden die Anforderungen an die Informationen zur Aufklärung der Spieler formuliert. Mit Abs. 3 soll dem Jugendschutz in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Die Regelungen in den Abs. 1 bis 3 sind im Wesentlichen dem geltenden Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) entnommen.

Zu §§ 5 und 6:

Diese Normen sind dem GlüStV und dem Spielbankensystem entnommen (§§ 8 und 23 GlüStV) und regeln die Spielersperren und die einheitliche Sperrdatei. Sie bilden damit das zentrale Element des Spielerschutzes. Aus Gründen des Gleichlaufs der Systeme wird ein Anschluss der Spielhallen an das zentrale Sperrsystem erwogen. Abs. 2 regelt die Übermittlung der gespeicherten Daten. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber soll die Möglichkeit einer automatisierten Abfrage erhalten.

Zu §§ 7 und 8:

Die Spielverbots- und Sperrzeitenregelungen sind an die Regelungen des Hessischen Spielbankengesetzes (HSpielbG) angelehnt. Zum Zwecke der Geldwäscheprävention sowie zur Manipulationsvorbeugung enthält § 7 Abs. 1 Nr. 3 ein Spielverbot für den in der Vorschrift genannten Personenkreis für die jeweilige Spielhalle.

§ 8 Abs. 2 bestimmt die einzelnen Spielverbotstage. Sie sind in Anlehnung an das Hessische Feiertagsgesetz (HFeiertagsG) unter besonderer Berücksichtigung der stillen Feiertage formuliert.

Die Sperrzeiten orientieren sich jeweils an Abs. 1.

Zu § 9:

Die Regelungen entsprechen inhaltlich § 6 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV).

Zu § 10:

Die Regelungen sind eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des HSpielbG. Hinzugekommen sind insbesondere die Konkretisierung der Aufbewahrungszeiten und eine Verpflichtung zur Löschung der Daten. Zur ordnungsrechtlichen Sicherstellung des Vertrauensschutzes der Öffentlichkeit in die ordnungsgemäßen Spielabläufe in den hessischen Spielhallen und zur Vermeidung von Manipulationen an Spielgeräten ist diese Maßnahme angezeigt. Gleichzeitig dient die optisch-elektronische Überwachung zur Erfüllung der Vorgaben der Geldwäscheprävention, parallel zur vorgesehenen Regelung in den hessischen Spielbanken.

Zu § 11:

Die Regelung in Abs. 1 ist § 15 HSpielbG nachgebildet. Bei der Bemessung der Gebühr ist nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungskostenrechts von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger auszugehen. Die vorgeschlagene Gebührenhöhe orientiert sich primär an dem Nutzen, der durch die Amtshandlung erreicht wird und richtet sich nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte. Bei der Schätzung des Nutzens wurde von der jährlich zu zahlenden Leasingrate in Höhe von 1800 Euro bis 3600 Euro je aufgestelltem Geld- oder Warengewinnspielgerät ausgegangen. Aufgrund der Dauer der Erlaubnis von bis zu 15 Jahren, erscheint eine Anlehnung an den Jahresleasingbetrag angemessen (ca. 2000 Euro pro Jahr).

Zu § 12:

Wegen der Regelungszusammenhänge wird die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis und die Sperrdatei analog des Hessischen Glücksspielgesetzes (HGlüSpG) und dem HSpielbG grundsätzlich bei dem für das Glücksspielwesen zuständigen Ministerium angesiedelt. Eine Ausnahme davon sehen Abs. 2 und 3 vor, die aufgrund des besonderen örtlichen Interesses eine Zuständigkeit bei den Ordnungsbehörden (Abs.2) sieht. Die Festlegung der Mindestabstände im Einzelfall (Abs. 3) erfolgt in gemeindlicher Verantwortung wegen der besonderen Sachkenntnis vor Ort. Sie erfolgt im Wege einer Einzelfallentscheidung.

Zu 13:

Satz 1 enthält eine Verordnungsermächtigung für das zuständige Ministerium. In der Verordnung werden insbesondere Einzelfragen der Ausgestaltung des Anschlusses der Spielhallen an das übergreifende Sperrsystem nach § 6 sowie der optisch-elektronischen Überwachung nach § 10 zu regeln sein. Satz 2 enthält eine besondere Ermächtigung zur Festlegung der zuständigen Behörde abweichend von § 12 Abs. 1 bis 3.

Zu § 14:

Die Vorschrift regelt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 15:

Die Vorschrift des Absatzes 1 regelt für eine Übergangszeit die Besitzstandswahrung. Zu Absatz 2 wird auf die Begründung zu § 3 verwiesen. Die Sperrzeit- und Spielverbotsregelung des § 8 gilt auch für die bestehenden und erlaubten Spielhallen.

Zu § 16:

Das Gesetz soll nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft treten.